

Überblick über die rechtlichen Aspekte der AG

Aspekt	Rechtslage
1. Namensfindung (Firma)	<p>Es gilt das Prinzip der Firmenwahlfreiheit mit folgenden Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - reine Sachbezeichnungen sind unzulässig (z.B. Computer AG) - die neue Firma muss sich von bestehenden unterscheiden (deshalb sollte vorgängig eine Namensabklärung durchgeführt werden; empfehlenswert ist auch die Nachforschung bzgl. ähnlicher Marken oder Domainnamen) - geografische Bezeichnungen als Firmen- und Namensbestandteile sind grundsätzlich frei verwendbar; vorbehalten bleiben das Wahrheitsgebot, das Täuschungsverbot und der Schutz öffentlicher Interessen (z.B. Schweiz, Zürich oder Zentrum) - keine unwahren Angaben (z.B. Firmenbestandteil Bank nur, wenn eine Bankenbewilligung vorliegt) - zulässig sind Abkürzungen und Fantasiebezeichnungen (z.B. FTA Fantasia AG), Kombinationen mit Sachbezeichnungen und Familiennamen (z.B. Computer Center Spirig AG). - gemäss OR 950 muss in der Firma die Rechtsform angegeben werden (AG oder Aktiengesellschaft)!
2. Gesellschaftszweck (einschliesslich Genehmigungserfordernisse für den Geschäftszweck)	<p>Verboten sind widerrechtliche oder unsittliche Zweckbestimmungen. Andererseits genügen ganz allgemeine Zweckbestimmungen nicht (z.B. Handel oder Verwaltung).</p> <p>Es ist zulässig, nach einem konkreten Zweckartikel (z.B. Handel mit Baumaschinen) noch allgemeine Ergänzungen anzufügen (z.B. Erwerb von Liegenschaften und Halten von Beteiligungen).</p> <p>Gewinnstrebigkeit oder wirtschaftliche Tätigkeit müssen im Zweckartikel nicht erwähnt werden.</p> <p>Der Zweck bestimmt die Vertretungsmacht jener, die für die Gesellschaft handeln sollen. Ein zu enger Zweck ist deshalb hinderlich.</p> <p>Zahlreiche Geschäfte bedürfen einer speziellen Bewilligung, so insbesondere Bank- und Börsengeschäfte, Versicherungen, Arbeitsverleih, Glücksspiele und gewerbmässiger Personentransport.</p>

<p>3. Erforderliche Anzahl der Gesellschafter</p>	<p>Zur Gründung einer AG ist nur eine natürliche oder juristische Person erforderlich. Der Gründer kann sich zudem an der Gründung vertreten lassen, so dass ein Bevollmächtigter die Gründung vor der Urkundsperson vollziehen kann.</p> <p>Ist nach der Gründung der einzige Aktionär auch gleichzeitig einziger Verwaltungsrat, spricht man von einer Einmann-Aktiengesellschaft.</p>
<p>4. Verwaltungsrat und Geschäftsführer</p>	<p>Es genügt grundsätzlich ein einziger Verwaltungsrat. In den Statuten kann jedoch auch mehr als ein Verwaltungsrat vorgeschrieben werden.</p> <p>Ein VR-Mitglied muss nicht zwingend Aktionär sein. Der Verwaltungsrat hat jedoch das Recht zur Teilnahme an der GV und zur Stellung von Anträgen.</p> <p>Der Verwaltungsrat übt die Geschäftsführung aus, sofern er sie nicht an Dritte delegiert. Dazu braucht es eine statutari-sche Ermächtigung, ein Organisationsreglement und den Delegationsbeschluss.</p> <p>Mindestens ein Verwaltungsrat oder ein Direktor mit Vertretungsbefugnis muss in der Schweiz Wohnsitz haben. Zudem muss mindestens ein Verwaltungsrat zeichnungsberechtigt sein. Ansonsten bestehen keine weiteren zwingenden Vorschriften über den Wohnsitz und die Zeichnungsberechtigung der Verwaltungsräte.</p> <p>Für die Ausübung der Funktion als Verwaltungsrat benötigt ein Ausländer nur dann eine Aufenthalts- und eine Arbeitsbewilligung, wenn er in der Schweiz operativ als Geschäftsführer bzw. Arbeitnehmer tätig ist. Ein Verwaltungsratsmitglied kann einen Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft abschliessen.</p> <p>Für Verträge zwischen einem Mitglied des Verwaltungsrates und der Gesellschaft mit einem Wert über CHF 1'000.-- wird Schriftform verlangt.</p> <p>Bei börsenkotierten Gesellschaften müssen die Vergütungen des Verwaltungsrates offengelegt werden. Bei nicht börsenkotierten Gesellschaften haben die Aktionäre diesbezüglich ein einfaches Auskunftsrecht.</p>

<p>5. Stammkapital (Mindestkapital, Einzahlungsvorschriften)</p>	<p>Das Mindestkapital beträgt CHF 100'000.--, wovon 20%, jedoch mindestens CHF 50'000.-- liberiert werden müssen. Eine Rückgewähr des Aktienkapitals an die Gründer ist unzulässig.</p> <p>Zulässig ist nicht nur eine Liberierung durch Barzahlung, sondern auch durch Sacheinlage; allerdings ist dann eine Prüfungsbestätigung notwendig.</p> <p>Der Nennwert einer Aktie muss mindestens einen Rappen betragen.</p> <p>Die Aktien können auf den Namen des Aktionärs oder ganz einfach auf den Inhaber lauten. Inhaberaktien müssen jedoch vollständig liberiert werden.</p> <p>Nach dem Entwurf zur Revision des Aktienrechts soll es keine Inhaberaktien mehr geben.</p>
<p>6. Haftung der Gesellschafter vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Solange die Gesellschaft noch nicht rechtsgültig gegründet ist (massgebend ist der Eintrag im Handelsregister), bilden die Gründer eine einfache Gesellschaft und haften entsprechend persönlich und solidarisch für alle eingegangenen Verpflichtungen zu Lasten der zukünftigen Gesellschaft.</p> <p>Nach der Eintragung der AG im Handelsregister haften die Gesellschafter nur noch mit ihrem Aktienkapital. Soweit noch keine Liberierung erfolgt ist, haften sie auch für den nicht liberierten Teil.</p> <p>Übt ein Gesellschafter eine organschaftliche Funktion aus (Verwaltungsrat, Geschäftsführer oder Liquidator), so haftet er gegenüber der Gesellschaft, den Aktionären und allfälligen Gläubigern für absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen.</p>
<p>7. Haftung der Handelnden vor, während und nach der Gründung</p>	<p>Alle im Zusammenhang mit der Gründung stehenden Personen haften bei folgenden Handlungen bzw. Unterlassungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- unrichtige oder irreführende Angaben im Emissionsprospekt- unrichtige oder irreführende Angaben über Sacheinlagen oder Sachübernahmen in den Statuten oder im Gründungsbericht- unrichtige oder irreführende Angaben über die Gewährung von besonderen Vorteilen im Zusammenhang mit der Gründung- Verschweigen oder Verschleiern von Sachübernahmen oder besonderen Vorteilen zugunsten von Aktionären <p>Eine analoge Haftung besteht nach der Gründung im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen.</p>

8. Gründungsform (einfacher schriftlicher Vertrag/ notarieller Vertrag)	<p>Für die Gründung einer AG ist eine öffentliche Urkunde vorgeschrieben, in welcher insbesondere die Genehmigung der Statuten und die Festlegung der Organe enthalten sein müssen.</p> <p>Für die Beurkundung sind die vom kantonalen Recht bezeichneten Urkundspersonen (Notare, Anwälte oder Handelsregisterführer) zuständig.</p> <p>Die Gründungsunterlagen können dem Handelsregisteramt zur Vorprüfung eingereicht werden, so dass die Gründung in der Regel nur noch rund eine Stunde dauert.</p>
9. Eintragung in das Handelsregister	<p>In das kantonale Handelsregister einzutragen und somit auch im Schweizer Handelsamtsblatt zu publizieren sind insbesondere folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Rechtsform- Datum der Statuten- Firma, Sitz und Zweck- allfällige Beschränkung der Dauer der AG- Höhe des Aktienkapitals und der Liberierung- Anzahl, Nennwert und Art der Aktien- allfällige Stimmrechts- und Vorzugsaktien sowie Genussscheine- allfällige Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien- allfälliger Gegenstand der Sacheinlage- Art der Ausübung der Vertretung- Namen der Mitglieder des Verwaltungsrates- Name oder Firma der Revisoren bzw. die Erklärung auf den Verzicht einer Revisionsstelle- Das Publikationsorgan sowie Art und Weise der Bekanntmachungen <p>Alle Änderungen dieser Angaben sind dem Handelsregisteramt umgehend zu melden.</p>
10. Gründungskosten	<p>Für eine einfache Bargründung einer AG fallen je nach Kanton Beratungs- und Beurkundungskosten von CHF 3'000.-- bis 5'000.-- an. Bei aufwendigen Namensabklärungen, komplizierten Statuten und einem Organisationsreglement zur Delegation der Geschäftsführung können die Kosten bis auf das Doppelte ansteigen.</p> <p>Neben den eigentlichen Gründungskosten sind die Gebühren für das Handelsregister (CHF 500.-- bis 1'000.--) und die Emissionsabgabe (1% des Betrages über CHF 1'000'000.--) zu bezahlen.</p>

<p>11. Begründung einer Bankverbindung</p>	<p>Werden die Aktien durch Barzahlung liberiert, so ist das Geld vor der Gründung auf ein Sperrkonto bei einer Schweizer Bank einzuzahlen. Die Bank gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.</p> <p>Ist die Gesellschaft gegründet, so kann sie jederzeit Bankkonten eröffnen und schliessen. Die Unterschriftenregelung bei den Banken kann unabhängig von der Zeichnungsbechtigung im Handelsregister erfolgen.</p> <p>Bei der Eröffnung von Bankkonten sind die besonderen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu beachten.</p>
<p>12. Besteuerung (einschliesslich eventueller Doppelbesteuerung, Umsatzsteuerproblematik)</p>	<p>Die AG hat vorab kantonale und eidgenössische Steuern auf dem ausgewiesenen Ertrag zu entrichten. Abschreibungen und Rückstellungen werden dabei nicht berücksichtigt. Die maximale Ertragssteuer liegt insgesamt bei 30%.</p> <p>Zusätzlich ist eine kantonale Steuer auf das Aktienkapital zu entrichten. Diese beträgt je nach Kanton 3 bis 9 Promille.</p> <p>Wird die Gesellschaft vollständig oder teilweise liquidiert, so fallen Steuern in der Höhe von max. 35% an.</p> <p>Werden aus dem versteuerten Ertrag Dividenden an Aktionäre ausgerichtet, so haben diese darauf eine Einkommenssteuer zu bezahlen. Um die dadurch entstehende Doppelbesteuerung zu mildern, sind Dividenden für qualifizierte Beteiligungen nur zu 50% bis 60% zu versteuern. Die AG hat bei einer Dividendenausschüttung vorab die Verrechnungssteuer in Höhe von 35% an den Staat abzuliefern. Dafür sind die Kapitalgewinne aus der nicht professionellen Veräusserung von Aktien steuerfrei.</p> <p>Bei einem Umsatz von über CHF 100'000.-- hat die AG Mehrwertsteuern zu entrichten. Je nach Produkt beträgt der Steuersatz 2.5% bis 8.0%.</p>
<p>13. Handhabung der inländischen Betriebsstätten, Niederlassungen, Zweigniederlassungen; ggf. arbeitsrechtliche Problematiken (Mitbestimmungen, Individualarbeitsrecht, Entsendung von Arbeitnehmern)</p>	<p>Eine AG kann jederzeit Betriebsstätten und Zweigniederlassungen errichten, wobei nur die Zweigniederlassungen im Handelsregister einzutragen sind. Die Zweigniederlassung begründet einen zusätzlichen Gerichtsstand für Klagen aus dem Geschäftsbetrieb.</p> <p>Unabhängig von der Betriebsgrösse besteht keine gesetzliche Verpflichtung, Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungsrat zu wählen oder Betriebsräte einzuführen.</p> <p>Für bestimmte Branchen gelten allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge, welche Mindestbedingungen bei Arbeitsverträgen vorschreiben.</p>

<p>14. Erbfolge und besondere erbrechtliche Nachfolgeregelungen</p>	<p>Stehen Aktien im Eigentum einer natürlichen Person, so gehören sie bei deren Ableben zur Erbschaft. Die Gesellschaft hat die Erben als neue Aktionäre anzuerkennen.</p> <p>Beim Übergang von Aktien zufolge Erbfalls fallen bei der Gesellschaft keine Steuern an. Die Gesellschaft ist auch nicht verpflichtet, den Übergang der Aktien an die Steuerbehörden zu melden.</p> <p>Stirbt ein Verwaltungsrat, so erfolgt keine Funktionsübertragung auf seine Erben. Die Generalversammlung hat zu entscheiden, ob und wen sie als neuen Verwaltungsrat wählen will.</p>
<p>15. Besonderheiten</p>	<p>Ausländische Staatsangehörige ohne dauernde Niederlassung in der Schweiz dürfen keine Wohnliegenschaften erwerben, wohl aber Betriebsliegenschaften. Sofern eine Aktiengesellschaft kapital- oder stimmenmässig ausländisch beherrscht wird, kann sie demnach keine Wohnliegenschaften erwerben (Folge der so genannten Lex Friedrich).</p> <p>Die Aktionäre können untereinander einen Aktionärbindungsvertrag abschliessen, welcher Kaufs-, Verkaufs- und Rückkaufsrechte im Falle einer Aktienübertragung regelt. Mit einem solchen Aktionärbindungsvertrag kann auch einem Minderheitsgesellschafter das Recht auf einen Sitz im Verwaltungsrat eingeräumt werden.</p> <p>In den meisten Kantonen ist die Gesellschaftsform der AG unter bestimmten Voraussetzungen auch für Anwaltskanzleien zulässig. Im Kanton St.Gallen bleibt dies jedoch vorläufig untersagt.</p> <p>Unabhängig von ihrer Grösse müssen alle AG ein Risk Management haben. Im Anhang zur Jahresrechnung müssen Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung gemacht werden.</p> <p>Ab 10 Mio. Bilanzsumme, 20 Mio. Umsatz und 50 umgerechneten Vollzeitmitarbeitern im Durchschnitt (2 von 3 Kriterien in zwei aufeinander folgenden Jahren erfüllt) muss eine ordentliche Revision durchgeführt und ein IKS implementiert werden. Diese Schwellenwerte werden voraussichtlich per 1.1.2012 erhöht auf 20/40/250.</p>